

RS OGH 1953/10/15 1Ob744/53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1953

Norm

EheG §49 B

Rechtssatz

Auch Verhältnisse, die daraus resultieren, daß ein Ehegatte aus gepflegterem Niveau stammt und im Gegensatz zum anderen Ehepartner über kultivierte Lebensgewohnheiten verfügt und somit das Verhalten des anderen eine Zeitlang als erträglich empfunden hat (wie etwa mangelnde Sauberkeit eines Eheheiles), können im Laufe der Jahre so lästig und widerwärtig werden, daß sie nicht mehr ertragen werden und zur Zerrüttung der Ehe führen können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 744/53

Entscheidungstext OGH 15.10.1953 1 Ob 744/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0056737

Dokumentnummer

JJR_19531015_OGH0002_0010OB00744_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at